

RS Vwgh 2014/9/23 Ro 2014/11/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2014

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §25 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides war die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung. Die Berufungsbehörde war

daher nur berechtigt, über die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers

abzusprechen. Indem die Berufungsbehörde im angefochtenen Bescheid über die Erteilung einer Lenkberechtigung, wenn auch unter Vorschreibung einer Auflage und einer Befristung,

abgesprochen hat, hat sie die Sache des Berufungsverfahrens überschritten und den angefochtenen Bescheid dadurch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014110074.J01

Im RIS seit

26.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at